

## **Beschluss:**

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
  
2. Mit Geltung des Deutschlandtickets Job erhalten alle städtischen Beschäftigten, die sich in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis befinden, auf Antrag einen Fahrkostenzuschuss für die notwendigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle bis maximal 46,55 Euro. Bei Tickets, die im Gesamtpreis unter 46,55 Euro liegen, wird maximal der Betrag des Ticketpreises als Fahrkostenzuschuss gewährt. Der Fahrkostenzuschuss wird bei einer Preisänderung des Deutschlandtickets dynamisch angepasst werden.
  
3. Das Personal- und Organisationsreferat wird ermächtigt, die sich aus diesem Beschluss ergebenden Vollzugsregelungen im Büroweg zu treffen und anzupassen, insbesondere durch entsprechende Änderung der Fahrkostenzuschussrichtlinien. Auch künftige Anpassungen der Vollzugsregelungen sind davon erfasst. In den wenigen Fällen, in denen bisher eine höhere Erstattung als die vergleichbaren Kosten für ein „IsarCardJob-Ticket“ für die Tarifzone M im Jahres-Abonnement mit jährlicher Zahlungsweise zuzüglich der anfallenden Servicepauschale als Fahrkostenzuschuss anerkannt wurde und auch künftig höhere Auslagen als 46,55 Euro als notwendig geltend gemacht werden, wird die Gewährung eines Besitzstandes aus sozialen Aspekten geprüft. Einzelfälle, in denen ein (erstmaliger) höherer Fahrkostenzuschuss als das rabattierte Job-Ticket begründet erscheint, werden gesondert geregelt. Die grundsätzlichen Regelungen dazu werden ebenfalls im Büroweg festgelegt.
  
4. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, die ggf. stadtweit

zusätzlich erforderlichen Finanzmittel in Höhe von bis zu 5 Millionen Euro für den Haushalt 2024 im Rahmen des Nachtrags 2024 anzumelden.

5. Der Antrag Nr. 20–26 / A 03656 von der Fraktion SPD / Volt und Die Grünen - Rosa Liste vom 23.02.2023 kann entsprochen werden und er ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt (Anlage 1).

6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.